Diese Zeitung erscheint täglich. Montags ausgenommen, und kostet hier 2 Thlr. 10 Sgr., auswärts portofrei 3 Thlr. 15 Sgr. halbjährlich.

Inserate werden mit 1 Sgr. per Petitzeile oder deren Raum berechnet, müssen jedoch gleichzeitig mit dieser Zeitungsblatt inserirt werden.

KÖN. PR. PROVINZ WESTFALEN.

Westfälischer Merkur.

Nro. 265. Münster, Freitag den 5. November **1847.**

Deutschland.

Bielefeld, 1. November. Gestern Nachmittag fanden auf dem hiesigen Rathhause die Ergänzungswahlen der Stadtverordnetenversammlung statt. Schon einige Tage vorher boten beide Parteien alle Kräfte auf, in ihrem Sinne günstige Wahlen zu Stande zu bringen. Es waren sechs neue Stadtverordnete zu wählen; die liberale Partei siegte mit 5 Candidaten gegen 1, der von den Conservativen aufgestellt war. Wie groß die Theilnahme der Wähler an den Wahlen war, geht daraus hervor, daß in dem ersten Wahlbezirk, der zwei Stadtverordnete zu wählen hatte, und 143 Wähler zählt, 82, und in dem zweiten Wahlbezirke, der vier Stadtverordnete wählen mußte und 120 Wähler zählt, 93 Wähler anwesend waren. Im ersten Bezirke wurde 1 Candidat der conservativen und 1 Candidat der liberalen Partei gewählt; im zweiten Bezirke brachte die liberale Partei ihre 4 Candidaten mit entschiedener Majorität durch. Die Candidaten der liberalen Partei sind die Herren Dr. med. Tiemann, Kaufmann C. A. Wittgenstein, Kaufmann F. Reese, Kaufmann Chr. Krönig, Kaufmann Göpel.

(K. Z.)

Berlin, 1. Nov. Die Berathungen über das deutschrichtige allgemeine deutsche Wechsel-Gesetz sollen lebhaft fortgesetzt werden und dabei viele höchst interessante Debatten stattfinden. So trefflich auch der preußische Entwurf in vieler Hinsicht ist, will man doch in manchen Bestimmungen die hinreichende Festhaltung des praktischen Gesichtspunktes vermissen, welcher freilich eine Hauptsache seyn dürfte. So treten Viele manchen ganz angemessenen Bemerkungen in der kleinen Schrift von L. Lipke, über den Entwurf bei, vorzüglich auch in dem Wunsche, daß es auch künftig gestattet werden möge, daß Personen mit kaufmännischen Rechten Wechsel an den Briefs Inhaber ausstellen dürfen. Am wenigsten dürfte es praktisch seyn, die Ausstellung solcher Wechsel mit Strafe zu bedrohen. Eben so möchte es nicht rathsam seyn, den Satz festzuhalten, der auf eine geringere Summe acceptirte Wechsel einem solchen gleich geachtet werden soll, dessen Annahme gänzlich verweigert ist. Die Aufhebung der Noth-Adressen dürfte sich gar nicht rechtfertigen. Vorzüglich die Abgeordneten Hamburgs und Bremens sollen sich sehr entschieden über diese Punkte wenigstens schon vorläufig ausgesprochen haben, und es ist zu hoffen, daß sie den praktischen Gesichtspunkt mit Energie verfechten werden. — In der vergangenen Nacht sind aus den hiesigen Kriminalgefängnissen vier zum Theil schwere Verbrecher auf eine höchst listige und schlaue Weise entwichen. Die Fenster des parterre belegenen Gefängnisses führen auf einen verschlossenen Hofraum des Kriminalgerichtsgebäudes hinaus. Durch eine Unterminirung ihres Gefängnisses sind die Arrestaten auf den Hof und von hier aus über das Dach eines Quergebäudes nach dem Krögel gelangt. Sie sind hierbei so geräuschlos zu Werke gegangen, daß sie von der im Vorderhofe stehenden Schildwache nicht bemerkt worden sind. — Wir hören mit großer Zuverlässigkeit versichern, daß von der Regierung der Entschluß gefaßt worden sey, hier am Orte nunmehr auch eine besondere katholische Garnisonkirche bauen zu lassen. Es scheint, als ob sie den von ihr noch auf dem Landtage bei den Berathungen über die Militär-Kirchenordnung aufgesprochenen Grundsatz vollständigster Parität bei der Behandlung beider Confessionen durch ein recht schlagendes Beispiel bewähren wolle. — Die königliche Regierung hat unter dem 21. eine Amtsblatts-Bekanntmachung erlassen, wonach das 1835 höhern Ortes ergangene Verbot des Wanderns preußischer Handwerksgesellen nach und in der Schweiz fortdauernd in Kraft besteht. Da es bisher gegen Uebertretungen dieses Verbotes an einer Strafbestimmung gefehlt hat, so ist von dem Minister des Innern unterm 8. v. M. die Polizeistrafe für jene Verbots-Uebertretungen auf 50 Thlr. Geld- oder sechswöchentlicher Gefängnißstrafe festgesetzt worden.

*** Schreiben aus Berlin, 2. Novbr. In Beziehung auf die Stellung Frankreichs den Parteien in der Schweiz gegenüber können wir der Meinung einer deutschen Zeitschrift: daß die Franzosen, Republikaner oder Royalisten, Dynastische oder Legitimisten, Rechte oder Linke, doch noch immer vor Allem Katholiken sind, nur beistimmen. Sollte also die Entwickelung der Kämpfe, welche der Schweiz bevorstehen, zu einer Intervention benachbarter Staaten führen, und sollte alsdann Frankreich, was schwerlich zu umgehen seyn möchte, an jener Intervention Theil nehmen, so zweifeln wir nicht einen Augenblick daran, daß die Regierung in diesem Falle die Sympathien der Mehrheit der Nation für sich haben würde. Diejenigen also, welche auf dem unvermeidlichen Einschreiten der französischen Regierung zu Gunsten der Urkantone für jene bedenkliche Folgen besorgen oder fürchten, scheinen das Gewicht der radikalen Neigungen der Franzosen im Verhältniß zu der in Frankreich noch immer trotz der Früchte Voltaireischer Bestrebungen herrschenden Anhänglichkeit an den Katholicismus zu überschätzen. Daß die Opposition zwar auch eine solche Maßregel der Regierung benutzen würde, um böses Blut zu machen, und auch hier den Jesuitenbalg zum Deckmantel für andere Zwecke umhängen würde, kann zwar keinem Zweifel unterliegen; allein diese Manöver der Opposition gehören in Frankreich so sehr zu den erwarteten und nicht mehr überraschenden Ereignissen, wie bei uns die Hitze im August und der Frost im Januar. Diese Manöver sind auch von dem französischen Volke bereits für das erklärt, was sie sind — für Manöver, für strategische Kunstspiele. Jeder weiß bereits die Miene von der Absicht, die Maske von dem Antlitz zu unterscheiden. Und sollte selbst die Regierung einige Mitglieder ihrer bisherigen Majorität in der Interventionsfrage verlieren, so würde dieser Verlust durch legitimistischen Zuwachs ohne Zweifel zur Genüge gedeckt werden. Uebrigens aber sind auch wir der Meinung, daß der Sonderbund einer fremden Hülfe kaum bedürfen wird. Wenngleich ihm die radikalen Kantone an Ausdehnung und Zahl der Bevölkerung weit überlegen ist, so fehlt ihnen doch die Einheit des Sinnes und die ihres guten Rechtes sich bewußte Ueberzeugung — Eigenschaften, welche für den Sonderbund schon die halbe Bewaffnung abgeben. Der Popanz, welchen die Radikalen dem Volke in der Furcht vor den Jesuiten fortwährend vorhalten, wird schwerlich geeignet seyn, den Abgang dieser Eigenschaften zu ersetzen. Das Volk weiß auch, mag es nun die Jesuiten lieben oder hassen, daß die Furcht, die man ihm einzuflößen bemüht ist, nichts ist, als die Furcht vor Gespenstern, mit welchen man Kinder schreckt. Dieses zu nahe liegende Bewußtseyn kann durch die Declamationen eines Ochsenbein und der Presse seiner Partei um so weniger erschüttert werden, als die Unwahrheit jener Declamationen nicht blos eine leicht erkennbare innere ist, sondern auch ganz äußerlich ihren Character bis zur höchsten Lächerlichkeit verräth, wenn sie, wie z. B. die Züricher Neue Zeitung, im Tone Spießlicher Räuber- und Geister-Romane frächzt: „Nicht nur die alte, die neue und neueste Geschichte zeigt uns in blutiger Schrift die Folgen der Wirksamkeit des Jesuitenordens.“ Es dürfte sich, meinen wir, auch unter den von dem Jesuitenspuk gänzlichen Schweizer Radikalen die und da Einer finden, der die Wirksamkeit der Jesuiten in der alten Geschichte und also auch die blutigen Folgen derselben einigermaßen in Zweifel ziehen möchte.

† Schreiben aus Berlin, 2. Novbr. Der neue Kriegsminister, General von Rohr, hat sich in der verflossenen Woche nach und nach das sämmtliche Personal in den Bureau's des Kriegsministeriums vorstellen lassen, und an jenes wohlwollende und ermunternde Worte bei dieser Gelegenheit gerichtet. — Man fabelt hier wieder einmal viel von einer Minister-Veränderung, was unseres Erachtens aber nur wenig Glauben verdient. — Ungeachtet heute in dem unfern von hier gelegenen Städtchen Rauen wieder eine Getreidebörse abgehalten wurde, die auch viele hiesige Kommunenten besuchten, war doch auf dem Landmarkt eine bedeutende Kauflust bei geringer Zufuhr bemerkbar. — Neulich wurden hier einem Bauern, der 15 Stück Kartoffeln zum Verkauf nach der Stadt brachte, deren 11 Stück am Tage auf offener Straße vom Wagen gestohlen, als er sich von letzterm nur kurze Zeit entfernt hatte. — Die vier sehr gefährlichen Verbrecher, welche vorgestern aus dem Kriminalgefängnisse durch künstliche sehr mühevolle Unterminirung zu entkommen gewußt haben, sollen nach näherer Ermittelung nicht geräuschlos, sondern sogar unter Singen und Pfeifen ihr Gefängniß verlassen haben, was eben die dort befindliche Schildwache irre führte und nichts Arges vermuthen ließ. Der allgemeinen Sicherheit wegen ist es zu wünschen, daß man dieser höchstverwegenen, schon mehrfach bestraften Verbrecher recht bald wieder habhaft werde. — Gestern wurde der unter vielen schmerzhaften Leiden dahingebliebene Professor Turte, der zu unsern edelsten Mitbürgern gehörte, sehr feierlich zur Ruhe bestattet. Selbst aus den benachbarten Städten hatten sich die Freunde und Verehrer desselben zu diesem letzten Liebesdienste zahlreich eingefunden.

Magdeburg. Nach der Allgemeinen Zeitung für Christenthum und Kirche hätte unser König dieselbst erklärt, daß es ein unbesonnener und unüberlegter Schritt sey, den die Magdeburger mit ihrer Petition an ihn gethan hätten; daß er zwar der Stadt Magdeburg eben so wie sein königlicher Vater von Herzen gewogen und zugethan sey, er aber in dem Erbetenen nur finde, was nothwendig verweigert werden müsse. Es verlangten die Magdeburger, daß er mit ihrer Stadt eine Ausnahme von den Bestimmungen seines Patentes vom 30. März d. J. machen solle, und dies sey durchaus unzulässig. Es begehren die Magdeburger nichts Geringeres, als daß das apostolische Symbolum abgestellt werden solle, und dies könne und werde er nicht gestatten; er werde nicht zugeben, daß das gemeinsame Band, das eben im Apostolicum um die ganze Christenheit sich schlinge,

zerrissen werde. Uebrigens solle diese Erklärung noch nicht für seine definitive Beschließung betrachtet werden. Er habe die Petition wieder mitgebracht. Er überlasse es den Bittstellern, die Sache nochmals zu überlegen. Sie möchten die Schrift wieder an sich nehmen. — Die Vorstellung und Bitte an den König, auf welche der vorstehende Bescheid erging, war am 16. Octbr. abgegangen, aber nicht durch eine Deputation, die nach eingezogenen Erkundigungen nicht als angenehm erachtet wer den war, sondern durch die Post. Die Zahl der bis jetzt hier aus der evangelischen Kirche Ausgeschiedenen soll sich auf 500 belaufen. —

Nach derselben Zeitung ist Behufs eine neue Citation von dem Consistorial-Inquirenten, Ober-Landesgerichts-Assessor Wagener, auf den 27. Octbr. zur Vertheidigung gegen die wider ihn erhobenen Anschuldigungen, in dem Geschäftslokale des Consistoriums zugegangen. Die deßfallige Zuschrift enthält die Mittheilung folgender Untersuchungspunkte: Die Vorgehen, auf welche die wider den Prediger Uhlich eingeleitete Disciplinar-Untersuchung gerichtet werden soll. Sie betreffen die Lehrordnung und die liturgische Ordnung, und zwar die Lehrordnung in Predigten und amtlichen Reden, im Confirmanden-Unterricht, in sonstigen mündlichen Vorträgen, in populären Schriften; sodann die liturgische Ordnung. Aller Vermuthung nach werde aber Uhlich sich nicht gestellen, sondern die schriftliche Erklärung abgeben, daß er das Nöthige bereits im ersten Termine gesagt habe und keineswegs gewillt sey, zuzugeben, daß das Consistorium Partei und Untersuchungsbehörde, Kläger und Richter zugleich sey.

München, 30. Oct. Der vereinigte zweite und vierte Ausschuß der Kammer der Abgeordneten hat in der heutigen Sitzung den Antrag des Abg. Frhrn. v. Lerchenfeld in Betreff der Eisenbahnanliehe verworfen und mit erneuter Vortrags- und Antragserstattung den Abg. Wilich beauftragt. Der Antrag des Abg. Frhrn v. Lerchenfeld hatte zum Theil Emission von Kassenscheinen und zum andern Theil ein Anlehen von der hiesigen Bank als Deckungsmittel für den nächsten Bedarf der Eisenbahnbauten in Vorschlag gebracht. Dem Vernehmen nach sollen die von der Bank gestellten Bedingungen hauptsächlich die Verwerfung des Antrags veranlaßt haben.

Prag, 25. Oct. Se. Maj. haben mit allerhöchster Entschließung vom 16. d. M. bei der k. k. vereinigten Hofkanzlei ein eigenes Department für die ständischen Angelegenheiten der deutsch böhmischen Provinzen zu errichten und Ihrer dem gleichzeitig zum Hofrath ernannten bisherigen böhmischen Regierungsrathe Fürsten Lobkowitz zu übertragen geruht. Daß eine solche Maßregel besonders in dem gegenwärtigen Augenblick von einer mehr als bloß bürreaukratischen Bedeutung sey, ist nicht zu beweiseln. Vielleicht (denn bei dem Mangel an jeglicher Oeffentlichkeit müssen wir uns auf Vermuthungen beschränken) bezeichnet sie den Anfang eines neuen Systems, einer entgegenkommenden Politik den österreichischen Provinzialständen gegenüber — vielleicht auch nicht; vielleicht will die Regierung durch diesen Schritt andeuten, daß sie entschlossen sey, mit den Ständen Hand in Hand zu gehen, und bei dem großen Werke ihrer Reorganisirung die Initiative zu ergreifen; vielleicht ist auch nur eine energischere und concentrischere Verfahrungsweise im bisherigen Systeme dadurch in Aussicht gestellt. Jedenfalls sind die Erwartungen gespannt und die Ereignisse der letzten Zeit momentan in den Hintergrund getreten.

(Allg. Z)

Schweiz.

Bern, 30. Oct. Die Tagsatzung (nunmehr aus der Zwölfstimmenheit noch bestehend), hat in ihrer heutigen Sitzung, in Folge der Erklärung Neuenburgs sein Contingent nicht stellen zu wollen, (siehe die „N unters geste. Blts.) beschlossen:

„Neuenburg solle für alle Folgen verantwortlich erklärt werden und die Tagsatzung werde sich weitere Maßregeln vorbehalten.“

Die katholische Zeitung bringt heute sowohl die Erklärung der sieben Sonderbundsstände, als sie in der gestrigen Sitzung den Saal verließen, als auch ein umständliches Manifest der Gesandtschaften der sieben Stände, welches alle Beschwerden dieser Stände zusammenstellt. Die Erklärung lautet wörtlich: „Seit einer vollen Woche sind sämmtliche Gesandtschaften im Besitze der von der Gesandtschaft des d. Standes Zug gestellten Antrage; seit drei Tagen sind die eidgen. Repräsentanten oder doch die große Mehrheit derselben, welche von den Regierungen der sieben Stände an die im Schooße der Tagsatzung befindlichen Gesandtschaften gewiesen worden, zurückgekehrt. Diese Gesandtschaften haben in der Sitzung vom 21. Octbr., als der Antrag von Zug in Behandlung kam, ihre Gewißheit ausgesprochen, darüber einzutreten, wenn gleiche Bereitwilligkeit anderwärts sich zeige; sie hatten diese Zeit hindurch umsonst einer Berathung über friedliche Lösung des traurigen Zwistes entgegen. Im Bewußtseyn der auf ihnen ruhenden Pflicht, ihrerseits keinen Schritt zu vernachlässigen, der zu einer friedlichen Lösung führen könnte, nehmen sie den von der Gesandtschaft des d. Standes Zug gestellten Antrag neuerdigs auf und zwar in folgender gleichlautender Form: Die hohe Tagsatzung gibt den sieben Ständen, welche eine besondere Schutzverbindung unter sich abgeschlossen haben, die feierliche Zusicherung, daß für die Zukunft deren politische und konfessionelle Rechte unangetastet bleiben sollen; es wird daher die Jesuitenangelegenheit aus Ablehid und Traktanden verwiesen, die Sicherung der durch den Art. 12 der Bundesurkunde garantirten kirchlichen Institute in ihren bundesgemäßen Rechten und eine unverkümmerte Beachtung und Anerkennung des Souverainitäts- und gleichmäßigen Repräsentationsrechtes der sieben Stände, nach Sinn und Wortlaut des Bundesvertrags von 1815, ausgesprochen und zu handhaben gelobt.“ — Sollte sich eine Mehrheit der eidgenössischen Stände zu solchen Zusicherungen und Handlungen verstehen, so werden die sieben Stände die zur Wahrung ihrer confessionellen und politischen Rechte abgeschlossene Schutzverbindung mit aller Bereitwilligkeit und Freudigkeit sofort auflösen.“

Das vorerwähnte **Manifest** der Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug, Freiburg und Wallis lautet:

„Die Gesandten der Stände Bern, Zürich, Glarus, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Graubündten, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt und Genf erklären, im Auftrage ihrer großen Räthe, den Ständen Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis den Krieg. Die Gesandten dieser sieben Stände, ehe sie in Folge der Kriegserklärung der Mehrheit die Tagsatzung verlassen, sehen sich, im Auftrage ihrer großen Räthe und Landsgemeinden in die Nothwendigkeit gesetzt, jener Kriegserklärung folgende Gegenerklärung an das Volk aller zwei und zwanzig souveränen Stände der schweizerischen Eidgenossenschaft, an Mitwelt und Nachwelt in Form eines Manifestes, zu immerwährendem Gedächtnisse zu erlassen. Der Krieg, welchen die Regierungen von zwölf Ständen den Bevölkerungen von sieben souveränen Mitständen erklären, ist ein unerhörter Krieg, der Bürgerkrieg, welchen die letzteren den ersteren leisten, ist ein gerechter Widerstand. Die zwölf Gesandtschaften erklären die Vereinigung der sieben Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis zur Vertheidigung ihres Gebietes und ihrer Souverainität als bundeswidrig und aufrührisch, und weil die sieben Stände diese Erklärung als unbefugt ansehen und sie daher nicht annehmen, so sollen sie durch Waffengewalt gezwungen werden, sich nach derselben zu richten und nach derselben zu handeln. Das Wesen der ewigen Bünde, von dem Bunde in Brunnen, den 15. Wintermonat 1307, bis zum Bundesvertrage in Zürich, den 15. August 1815, besteht in der Vereinigung der Stände der Eidgenossenschaft zum Schutze des Gesammtgebietes, so wie des Gebietes der einzelnen Stände, mit anderen Worten, zum Schutze der Unabhängigkeit der Schweiz von Außen und der Souverainität der Stände von Innen. Dieses ist so wahr, daß die drei Länder, Uri, Schwyz und Unterwalden, die Stifter der schweizerischen Eidgenossenschaft, sich mit anderen Orten für den Schutz ihrer alleinigen Unabhängigkeit vom Auslande verbündeten, während diese neu in den Gesammtbund aufgenommenen Orte von einander ganz unabhängig blieben. Als nach der Auflösung der beinahe fünfhundertjährigen Eidgenossenschaft durch die helvetische Centralregierung und nach dem Umsturze derselben im Jahre 1803 durch Napoleons Vermittelung zuerst ein allgemeiner Bund alle alten und neuen Glieder umfaßte, enthielt der erste Artikel desselben die Bundespflicht zu wechselseitiger Gewährleistung der Verfassung, des Gebietes, der Freiheit und Unabhängigkeit gegen fremde Mächte sowohl, als auch gegen die Usurpation irgend eines Kantons oder einer besondern Partei. Allein diese erste allgemeine Bundesverfassung, entsprach dennoch den Wünschen der eidgenössischen Stände nicht, und zwar gerade darum nicht, weil durch einige Bestimmungen derselben die uralte Souverainität und Gleichberechtigung der Stände geschmälert und angetastet wurde. Sobald daher die europäischen Mächte am 30. Mai 1814 im Pariser Frieden die Unabhängigkeit der Schweiz anerkannten, stellten sie in einer Urkunde vom 20. März 1815 als Bedingung zur Neutralitätsgewährleistung die bestimmte Forderung an die Eidgenossenschaft, daß der unversehrte Bestand der Kantone als Staatskörper die Grundlage des schweizerischen Bundessystems bilden soll. Die Tagsatzung, in Uebereinstimmung mit den eingegangenen Erklärungen der souverainen Stände, beschloß hierauf am 27. Mai 1815 den Beitritt zu jener Urkunde und verhieß: „daß die Bedingungen des dieser Urkunde einverleibten Vergleichs getreu und gewissenhaft erfüllt werden sollen.“ Die Tagsatzung des Jahrs 1815 hielt Wort. Der Bundesvertrag vom 7. August 1815 ist in Form und Inhalt nichts Anderes, als ein Bündniß oder Vertrag zum Schutze der Unabhängigkeit der schweizerischen Eidgenossenschaft von Außen und der Souverainität der Kantone von Innen. Im Eingange des Bundesvertrags nennen die Stände sich selber „die XXII souveränen Kantone der Schweiz, als: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell beider Rhoden, St. Gallen, Graubündten, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf.“ Der Bundesvertrag ist unterzeichnet und gesiegelt Namens jedes Standes von den Gesandten eines jeden derselben. Der Bundesid, welcher am 7. August 1815 und seither bei allen ordentlichen und außerordentlichen Tagsatzungen von den Gesandten der Stände geschworen wurde, lautet in seinem Eingange: „Wir, die Gesandten der XXII souverainen Stände der Eidgenossenschaft, im Namen und als Bevollmächtigte der Bürgermeister, Schultheißen, Landammänner, Häupter, Landshauptmann, Staatsräthe, Syndikus, kleinen und großen Räthe und ganzer Gemeinden der neben Stände Kirch, Bern u. s. w. schwören.“ An allen eidgenössischen Tagsatzungen erschienen die Gesandten sogar der halben Kantone mit ihren Standesfahnen. Kann es der Form nach eine unzweideutigere Anerkennung und Gewährleistung der Souverainität aller zwei und zwanzig Stände der Eidgenossenschaft geben? Mit dieser Form stimmt der Inhalt des Bundesvertrages vollkommen überein. Als Zweck des Bundes der zwei und zwanzig souverainen Stände wird im ersten Artikel die Behauptung ihrer Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit gegen alle Angriffe fremder Mächte und die Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern angegeben. Die Stände gewährleisten sich gegenseitig ihre Verfassungen und ihr Gebiet. Die Souverainität beruht aber in nichts Anderem, als in der Unverletzlichkeit des Gebietes und in der freien Selbstconstituirung der Verfassungsgebung. Die Ordnung im Innern kann in nichts Anderem, als in der freien, von keinem andern Kantone beeinflußten Bewegung der verfassungsmäßigen Gewalten bestehen. Sie wäre nicht im Innern von der Unantastbarkeit des Gebietes und der Selbstständigkeit eines jeden Kantons wesentlich abhängt. Die zwei folgenden Artikel des Bundesvertrages sagen ausdrücklich, daß zur Handhabung jener Gewährleistung des Gebietes und der Verfassungen und zu Behauptung der Neutralität, also zu dem Doppelzwecke der Bundesvereinigung, eine Bundesarmee und eine Bundeskasse von den Kantonen gebildet werden sollen. Der vierte Artikel, um die Gewährleistung der Souverainität der Kantone und der Unabhängigkeit der Schweiz zu sichern, räumt jedem Kantone bei äußerer und innerer Gefahr das Recht ein, die Mitstände um Hülfe anzurufen, und legt diesen die Pflicht auf, die Hülfe zu leisten. — Dauert im Falle innerer Unruhen die Gefahr fort und verlangt es die bedrohte Regierung, so trifft die Tagsatzung die weiteren Maßregeln; im Falle äußerer Gefahr aber stehen der Tagsatzung alle Verfügungen zur Sicherheit der Eidgenossenschaft zu. Klarer und unbedingter könnte die Souverainität jedes einzelnen Standes nicht anerkannt und gewährleistet werden. Wenn irgend einem Stande innere Gefahren, das heißt solche, welche nicht vom Auslande herkommen, drohen, so kann er diejenigen Mitstände anrufen, welche er will; jeder Mitstand, den er anruft, ist verpflichtet, dem Hülferufe zu folgen. Der bedrohte Stand hat zwar dem Vorort davon Kenntniß zu geben, allein weder dieser noch selbst die Tagsatzung können weitere Maßregeln treffen, außer auf das ausdrückliche Ansuchen der gefährdeten Regierung. Der achte Artikel sagt von der Tagsatzung, sie besorge, nach den Vorschriften des Bundes-Vertrages, die ihr von den souverainen Ständen übertragenen Angelegenheiten des Bundes. Sie besteht aus den Gesandten der XXII Kantone, welche nach ihren Instructionen stimmen. Jeder Kanton habe eine Stimme. Diese Zusammensetzung der Tagsatzung so wie die Bestimmung, nur das in

ihre Befugnisse einsch
verändern Ständen Bün
dentliche Belege von
souveränität. Nach
desvertrages werden
welche in außerordent
gerer Dauer der Tag
den werden, von d
Vorort hat nach Ar
bis zum Jahre 1798
lich die eines Gesch
sident als die verör
bestehen. Der Bund
walt außer derjenige
Ständen aufgabt. St
haben unterm 16. M
einem Schreiben an
walten eine authenti
vertrages gegeben, w
„dem eigenen Wortlo
„vertrages treten die
„in den Bund und
„zur Behauptung ih
„keit. Darauf folgt
„Bundesvertrag, wel
„längigkeit und Sou
„(Mitwalten) zu ge
„förmliche Garantie
Gebietes und der S
tons ist somit durch
desvertrages vom 7.
zwei Hauptzwecke dess
sonach mit dem Geis
gen Bünde und mit
Mächten aufgestellten
Bundessystems überei
vertrag von allen zwe
Eidgenossenschaft gesch
ten war, wurde unt
die immerwährende N
mittelst einer feierlichen
schen Mächten anerkan
gen Bünde entheiten
vom 7. August 1815
päischen Mächte als b
schen „Bundessystems
während der Neutralität
Souverainität der Kan
ihres Gebietes, will
Luzern, Uri, Schwyz,
und Wallis schützen.
Inhalt. Der erste Ar
tet wörtlich: „Die Ka
„Unterwalden ob und
„burg und Wallis v
„oder mehrere als ihn
„Wahrung ihrer Sou
„Kantone den Angriff
„vom 7. August 181
„Ständen gemeinschaftli
„denden Mitteln abzu
an und für sich klar:
als was der Bundesv
wörtlich und ausdrück
leisten. Die sieben S
Anlaß, zur Beruhigun
syn möchten, dem kla
gung noch die förmlich
sie dieselbe nur zum S
ihres Gebietes und ih
setzen. Was noch mei
Wahrheit dieser Erklär
sie ungeachtet aller An
Maßregel ihrer Mitst
keinen Augenblick verle
auf die Gesinnung
Der Ausspruch der zw
monat, welcher diese P
ist demnach eine Verei
den innewohnenden
gewährleisteten Rechte
dietes und ihrer Souv
sich die zwölf Stände
des Bundesvertrages,
„unter den einzelnen
„meinen Bunde oder d
„nachtheilige Verbindun
die Vereinigung der s
gemeinen Bunde nicht n
gleichen Zweck hat wie d
nämlich Mahnung und
dieser. Sie kann den
nicht nachtheilig seyn,
die Souverainität der
schützen will, das Gebie
Mitstände aber unange
sen sich die zwölf Stä
des Bundesvertrages,
der sieben Stände ge

Schweiz anerkannten, stellten vom 20. März 1815 als Bedingungsgewährleistung die bei der Eidgenossenschaft, daß und der Kantone als Staats, des schweizerischen Bundes. Die Tagsatzung, in Uebereinstimmung mit den eingegangenen Erklärungen der Abschluß hierauf am 27. Mai jener Urkunde und verhieß: den des dieser Urkunde einverleibten und gewissenhaft zu erfüllen Tagsatzung des Jahrs 1815 Bundesvertrag vom 7. August den Inhalt nichts Anderes, als Vertrag zum Schutze der Unverletzlichen Eidgenossenschaft der Souveränität der Kantone Eingange des Bundesvertrags selber „die XXII souveräne Namens jedes Standes von denselben. Der Bundesvertrag vom 7. August 1815 und seither bei auferordentlichen Tagsatzungen, ten der Stände geschworen Eingange: „Wir, die souveränen Stände der Eidgenossen und als Bevollmächtigte Schultheißen, Landammänner, Hermann, Staatsräthe, Syndiken, Räthe und ganzer Gemeinden Zürich, Bern u. s. w. eidgenössischen Tagsatzungen den. Kann es der Form nach Anerkennung und Gewährleistung aller zwei und zwanzig Genossenschaft geben? Mit dieser Frage des Bundesvertrags vollständig Zweck des Bundes der zwei Kantonen Stände wird im ersten Falle ihrer Freiheit, Unabhängigkeit gegen alle Angriffe fremder Erhaltung der Ruhe und Ordnung geben. Die Stände gewährleisten ihre Verfassungen und ihre Souveränität beruht aber in nichts Unverletzlichkeit des Gebietes, Verfassungsconstituirung oder Verfassung-Ordnung im Innern kann in keiner Weise, von keinem andern Bewegung der verfassungsmäßigen Behörden, so wie die Ausübung der Unabhängigkeit des Gebietes und eines jeden Kantons wesentlich folgenden Artikel des Bundesvertrags, daß zur Handhabung des Gebietes und der Behauptung der Neutralität, Sicherheit der Bundesvereinigung, und eine Bundeskasse von den Kantonen stellen. Der vierte Artikel der Souveränität der Unabhängigkeit der Schweiz zu Kantone bei äußerer und innerer Gefahr ein, die Mitstände um Hülfe zu legt diesen die Pflicht auf, — Dauert im Falle innerer fort und verlangt es die Regierung die Tagsatzung die weitere Falle äußerer Gefahr aber alle Verfügungen zur Sicherheit der Verfassungen und Souveränität jedes einzelnen nt und gewährleistet werden. tande innere Gefahren, das nicht vom Auslande herkommen, der diejenigen Mitstände anderer Mitstand, den er anum Hülferuf zu folgen. Der bar den Vorort davon Kenntniß, weder dieser noch selbst die weitere Maßregeln treffen, dringlichen Ansuchen der Der achte Artikel sagt: sie besorge, nach den Bundes-Vertrages, die ihr Ständen übertragenen Bundes. Sie bestehe aus XII Kantone, welche nach men. Jeder Kanton habe Zusammensetzung der Tagsatzung, daß nur das in

ihre Befugnisse einschlage, was ihr von den souveränen Ständen übertragen werde, sind unzweideutige Belege von Gewährleistung der Kantonalsouveränität. Nach dem neunten Artikel des Bundesvertrages werden sogar die Repräsentanten, welche in außerordentlichen Umständen und bei längerer Dauer der Tagsatzung dem Vororte beigegeben werden, von den Kantonen gewählt. Der Vorort hat nach Artikel X. des Bundes nur bis zum Jahre 1798 ausgeübten Befugnisse, nämlich die eines Geschäftsführers. Sowohl der Präsident als die vorörtliche Behörde sind Kantonalbehörden. Der Bundesvertrag anerkennt keine Gewalt außer derjenigen, welche von den souveränen Ständen ausgeht. Sämmtliche eidgenössische Stände haben unterm 16. Mai und 30. August 1815 in einem Schreiben an die Stände Schwyz und Nidwalden eine authentische Auslegung des Bundesvertrages gegeben, welche wörtlich lautet: „Nach dem eigenen Wortlaute des § 1. (des Bundesvertrages) treten die Kantone als souveräne Stände in den Bund und vereinigen sich durch denselben zur Behauptung ihrer Freiheit und Unabhängigkeit. Daraus folgt unwidersprechlich, daß der Bundesvertrag, weit entfernt, die Freiheit, Unabhängigkeit und Souveränität des Kantons Schwyz („Mitwalten) zu gefährden, vielmehr dieser eine förmliche Garantie ausspricht." Der Schutz des Gebietes und der Souveränität eines jeden Kantons ist somit durch Form und Inhalt des Bundesvertrages vom 7. August 1815 als einer der zwei Hauptzwecke deß ihm nachgewiesen. Er stimmt somach mit dem Geiste und Inhalte der alten ewigen Bünde und mit der von den europäischen Mächten aufgestellten Grundlage des schweizerischen Bundessystems überein. Nachdem der Bundesvertrag von allen zwei und zwanzig Ständen der Eidgenossenschaft geschlossen, besiegelt und beschworen war, wurde unterm 20. Wintermonat 1815 die immerwährende Neutralität der Schweiz vermittelst einer feierlichen Urkunde von den europäischen Mächten anerkennt. Was die alten ewigen Bünde enthielten, das der Bundesvertrag vom 7. August 1815 gewährleistet, was die europäischen Mächte als die Grundlage des schweizerischen Bundessystems und als Bedingung immerwährender Neutralität der Schweiz anerkannt: die Souveränität der Kantone und die Unverletzlichkeit ihres Gebietes, will die Vereinigung der Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis schützen. Das ist ihr Zweck und ihr Inhalt. Der erste Artikel dieser Vereinigung lautet wörtlich: „Die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug, Freiburg und Wallis verpflichten sich, sowie einer oder mehrere aus ihnen angegriffen würden, zur Wahrung ihrer Souveränitäts- und Territorialrechte diesen Angriff gemäß dem Bundesvertrage vom 7. August 1815 sowie gemäß den alten Bünden gemeinschaftlich mit allen zu Gebote stehenden Mitteln abzuwehren." Dieser Artikel ist an und für sich klar: er ist gar nichts Anderes, als was der Bundesvertrag und die alten Bünde wörtlich und ausdrücklich enthalten und gewähren leisten. Die sieben Stände ergriffen übrigens jeden Anlaß, zur Beruhigung Aller, welche etwa beirrt seyn möchten, dem klaren Wortlaute ihrer Vereinigung noch die förmliche Erklärung beizufügen, daß sie dieselbe nur zum Schutze und zur Vertheidigung ihres Gebietes und ihrer Souveränität eingegangen seyen. Was noch mehr ist, sie beurkundeten die Wahrheit dieser Erklärung durch die That, indem sie ungeachtet aller Anfeindungen und feindseligen Maßregel ihrer Mitstände die rechtliche Stellung keinen Augenblick verließen, sondern sich unablässig auf die Sicherung ihres Gebietes beschränkten. Der Ausspruch der zwölf Stände vom 20. Heumonat, welcher diese Vereinigung aufgelöst, erklärte, ist demnach eine Vernichtung des den sieben Ständen innewohnenden, durch den Bundesvertrag gewährleisteten Rechtes zum Schutze ihres Gebietes und ihrer Souveränität. Umsonst berufen sich die zwölf Stände auf den sechsten Artikel des Bundesvertrages, welcher sagt: „Es sollen „unter den einzelnen Kantonen keine, dem allgemeinen Bunde oder den Rechten anderer Kantone „nachtheilige Verbindungen geschlossen werden." Denn die Vereinigung der sieben Stände kann dem allgemeinen Bunde nicht nachtheilig seyn, weil sie den gleichen Zweck hat wie dieser und die gleichen Mittel, nämlich Mahnung und gegenseitige Hülfe, festsetzt wie dieser. Sie kann den Rechten anderer Kantone nicht nachtheilig seyn, weil sie nur das Gebiet und die Souveränität der Kantone, die sie geschlossen, schützen will, das Gebiet und die Souveränität der Mitstände aber unangetastet läßt. Umsonst berufen sich die zwölf Stände auf den achten Artikel des Bundesvertrages, vorgebend, die Vereinigung der sieben Stände gefährde die innere Sicherheit der Schweiz und müsse demnach dem Gebote der Mehrheit weichen. Die erste Behauptung wird durch den Wortlaut der Vereinigung und durch die Erklärung und die Handlungsweise der sieben Stände als unrichtig dargethan, die zweite Behauptung steht aber mit Bundesvertrage in schnurgeradem Widerspruche. Die Behauptung, es müsse die Minderheit dem Machtgebote der Mehrheit weichen, ist im Allgemeinen eine bundeswidrige. Es sind nur sehr wenige, ganz bestimmte Fälle, auf welche sie paßt: diese Fälle sind in dem Bundesvertrage ausdrücklich bezeichnet. In allen übrigen Fällen könnte jenes Uebergewicht der Mehrheit rechtlich begründete Regel in Anwendung: daß souveräne Staaten oder Stände so weit in unumschränktem Besitze und Genusse der Souveränitätsrechte anerkannt und geschützt werden müßten, als sie dieselben nicht förmlich und buchstäblich durch Verträge sich entäußert haben. Gerade der achte Artikel des Bundesvertrags, auf den man sich zu Gunsten einer Allgewalt der Tagsatzungsmehrheit beruft, vermißt diese Allgewalt ausdrücklich, indem er der Tagsatzung nur die Besorgung derjenigen Bundesangelegenheiten einräumt, welche ihr von den souveränen Ständen übertragen werden. Nach dem ganzen Zusammenhange dieses achten Artikels kann der Satz: „die Tagsatzung trifft alle erforderlichen Maßregeln für die äußere und innere „Sicherheit der Eidgenossenschaft", gar keinen andern Sinn haben, als daß die Tagsatzung die Mitwirkungsmittel des Bundes ausübe, wenn dieselbe entweder zum Schutze der Unabhängigkeit von Außen erforderlich, oder zum Schutze der Souveränität und des Gebietes einzelner Stände angerufen wird. Wenn man in diesen Satz den Sinn legt, er berechtige die Tagsatzung zur politischen Allgewalt, so bringt man ihn mit dem Eingange des gleichen Artikels, mit dem Geiste und Inhalte des ganzen Bundesvertrags in offenbaren Widerspruch. Frei sind die zwei und zwanzig souveränen Stände im Bund getreten, im Besitze unbedingter Souveränität und zum Schutze dieser Souveränität gegen jedweden Angriff. Die Souveränität haben sie weder an den gesammten Bund, noch an die Mehrheit der Bundesglieder abgetreten oder veräußert. So oft daher die Tagsatzung oder die Mehrheit derselben sich mit der Souveränität einer oder mehrerer Stände in Widerspruch setzt, sind diese befugt, den Machtgeboten derselben ihren Widerstand entgegenzusetzen. Nur so läßt sich denken, daß die Freiheit, Selbstständigkeit und Souveränität der Kantone sich gegen Eingriffe der Tagsatzungsmehrheit schützen und retten können. Ein ungerechtes Machtgebot, als das einer Mehrheit von zwölf Ständen, eine Vereinigung einer Minderheit von Ständen zur Vertheidigung ihres Gebietes und ihrer Souveränität mit Waffengewalt, durch Zwietracht aufhören zu wollen, giebt es keines, kann ein ungerechtes nicht geben. Ein solches Machtgebot will sogar das Recht der Selbsterhaltung und Nothwehr, welches jedem Menschen, ja sogar den Sklaven zusteht, gleichberechtigten, souveränen Ständen rauben. Dieses Machtgebot will in der freien Eidgenossenschaft die Despotie einer alle einzelnen Gebietsrechte verschlingenden Mehrheit einführen und mit Waffengewalt, mit den Schrecken und Greueln des Bürgerkrieges durchsetzen. Ein ungerechterer Krieg, als die zwölf eidgenössischen Stände anheben, läßt sich nicht denken, ein gerechterer Widerstand, als die sieben Stände leisten, läßt sich nicht nachweisen. Wer nur von dem Rechte der Nothwehr und der Selbsterhaltung Gebrauch macht, der leistet wahrlich einen gerechten Widerstand. Der Staat oder Stand, welcher nur sein Gebiet und seine Souveränität schützen und vertheidigen will, kann nie im Unrechte seyn. Wenn in einer Eidgenossenschaft eine Minderheit gleichberechtigter Glieder für die Behauptung dieser Gleichberechtigung einsteht, so steht sie für die Freiheit aller Glieder und für die Unabhängigkeit der Genossenschaft ein. Alles dieses gilt von dem Widerstande der sieben Stände gegen den Gewaltspruch der zwölf Stände. Die Vereinigung jener sieben Stände ist ein Gebot der Nothwehr und Selbsterhaltung. Der Stand Wallis wurde im J. 1844 von einer zügellosen Faktion im Innern zerrüttet. Die rechtmäßige Regierung begehrte durch den Vorort die bundesgemäße Hülfe der Stände. Die Stände Bern und Waadt verweigerten sie nicht nur, sie erklärten, den Zuzug anderer Stände mit Gewalt hindern zu wollen. Der Stand Wallis von aller eidgenössischen Hülfe enthöbt, war auf sich selbst angewiesen, er rettete sich durch die Treue und Tapferkeit seiner Bürger. Im gleichen Jahre verbanden sich pflichtvergessene Bürger des Kantons mit eidvergessenen Bürgern anderer Kantone zum Aufruhr und Landesverrathe im Kanton Luzern. Die Regierung entdeckte den verbrecherischen Plan. Allein mehr als ein Beweis lag vor, daß der Nachbarstand Bern in denselben nicht bloß eingeweiht, sondern auch gerüstet war, seine Ausführung zu decken. Flüchtlinge erweiterten nachher auf dem Gebiete von Mitständen ihre bundesverrätherischen Verbindungen. Sie organisirten sich unter den Augen eidgenössischer Regierungen, unter Mitwirkung von Offizieren, mit Waffen aus den Zeughäusern. Umsonst mahnte und bat der Stand Luzern die betreffenden Mitstände, dem frevelhaften Beginnen Einhalt zu thun, die offenkundigen Erscheinungen wurden weggeleugnet oder, wie von Aarau, gar entschuldigt. Umsonst mahnten die Stände Luzern und Zug selbst den eidgenössischen Vorort; er ließ es bei der Vermittlung des Briefwechsels und einigen papiernen Ermahnungen bewenden sein. Sogar die eidgenössische Tagsatzung, von den sieben Ständen und vorab von dem bedrohten Luzern um Gewährleistung gegen unerhörte Wuth seines Gebietes und seiner Souveränität angerufen, ging ohne Entschluß auseinander, weil die Mehrheit der Stände den Willen nicht hatte, der ersten Bundespflicht Genüge zu thun. Eidgenössische Treue und Bereitwilligkeit fand der Stand Luzern nur bei seinen ältesten Bundesgenossen von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, so viel an ihnen lag, bei den Eidgenossen von Freiburg und Wallis. So zogen denn die Landesverräther von Luzern mit den Freischaaren von Aarau, Bern, Solothurn und Baselland am 30. März 1845 in der Nacht mit Waffen, Kanonen, kongreviven Raketen und Munition aus den obrigkeitlichen Zeughäusern in den Stand Luzern ein, an ihrer Spitze eidgenössische und kantonale Offiziere, Waffenrath und Beamtete verbündeter Mitstände. Nur die treuen alten Eidgenossen von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug leisteten dem angegriffenen Stande Luzern Hülfe. Diese in einer Eidgenossenschaft unerhörten Erscheinungen und Thatsachen zeigten dem Stande Luzern und seinen treuen Verbündeten die Nothwendigkeit einer festen Vereinigung zur Nothwehr und Selbsterhaltung. Sie zeigten ihnen, daß zwölf Stände nicht mehr geneigt seyen, die Pflicht der Mitvertheidigung ihres Gebietes und ihrer Souveränität zu erfüllen, daß einige derselben sich vielmehr in eine sogar feindliche Stellung gegen sie versetzen. Dem Stande Luzern wurde dieß recht klar, als man ihm sogar die im walten eidgenössischen Rechte und in einem förmlichen Konkordate so wie in der allgemeinen Rechtssicherheit begründete Pflicht der Auslieferung der aufgemittelten Theilnehmer an dem abscheulichen Meuchelmorde, welcher unsere Geschichte je befleckt hat, von Seiten der Stände Zürich und Baselland verweigert. Bundestreue fanden die sieben Stände nur noch in ihren gegenseitigen Beziehungen. Sie wollten sich dieselbe auf die Tage künftiger Gefahr sichern. Die seitherigen Thatsachen bewiesen, wie wichtig ihre von der Selbsterhaltung gebotene Vorsorge für ihre Souveränität war. Kaum waren die verbrecherischen Plane der Freischaaren durch kunden und seine treuen Mitverbündeten, unter Mottes sichtbarem Beistande, vereitelt worden, so bemächtigten sich die Stände selber derjenigen Vormendes, welchen die Freischaaren vom Zaune gerissen, um ihren Revolutionsplan zu bemänteln, nämlich der Ausweisung des Ordens der Gesellschaft Jesu. Nicht zufrieden, dem bedrohten und verletzten Gebiete eines Mitstandes die bundesgemäße Gewähr nicht geleistet zu haben, gingen sie sogar zur Antastung der Souveränität von vier souveränen Ständen Luzern, Schwyz, Freiburg und Wallis über. Den Angriff, welcher regellosen Freischaaren mißlückt war, nahmen nunmehr eidgenössische Mitstände auf. Diejenigen Stände, welche sich diesem bundeswidrigen Beginnen nicht anschließen wollten, wurden durch verfassungswidrige Mittel, durch Aufruhr und Revolution, zum Falle gebracht. Auf diese Weise gestaltete sich die Zwölfermehrheit. Der gleiche Stand Aargau, welcher durch Aufhebung und Beraubung der Klöster eine unbedingte Kantonalsouveränität der unzweideutigen Bundespflicht entgegensetzte, war es, welcher in dem Antrage zur Ausweisung der Jesuiten der Kantonalsouveränität gleichsam den Krieg erklärte und dem Bunde eine unbedingte Allgewalt einzuräumen suchte. Die gleichen zwölf Stände, welche die Klosteraufhebung und Klösterberaubung im Aargau zwar im Anfange als bundeswidrig erklärten, nachher aber aus angeblicher Achtung für die Kantonalsouveränität Aargau's in der Weisheit durch Annahme der Anerbietungen Aargau's und durch Entfernung der Angelegenheit aus den Verhandlungen der Tagsatzung sanctionirten: diese nämlichen zwölf Stände schlossen sich dem Antrage Aargau's zur Jesuitenausweisung an sie machten einen unmittelbaren Angriff auf die Souveränität der Kantone und unterwühlten so das Fundament der schweizerischen Eidgenossenschaft. Keiner der zwölf Stände kann es leugnen, daß die Berufung oder Nichtberufung eines geistlichen Or-

dens, daß die Bestellung der Lehr- und Glaubens-anstalten, daß die Wahl der Lehrer und Seelsorger ausschließlich in das Gebiet der Kantonalsouveränität gehören. Eine fünfhundertundvierzigjährige Erfahrung erhärtet die Wahrheit dieses Satzes. Nur eine schnöde Gewaltthat kann darum katholischen Ständen verbieten wollen, einen von der allgemeinen Kirche anerkannten und aufgenommenen Orden zu berufen und zu behalten und aus ihm Lehrer und Seelsorger zu wählen. Nur der willkürlichste Hohn gegen die von allen ewigen Bänden als die eine Hauptgrundlage der schweizerischen Eidgenossenschaft gewährleistete Souveränität kann einen solchen Gewaltspruch sogar mit Waffengewalt durchsetzen wollen. Mit vollem Rechte widersetzen sich die sieben Stände sowohl dem Machtspruche als auch dessen Vollziehung. Sie kämpfen diesmal für ihr Dasein und für ihre Gleichberechtigung im Bunde. Wenn die sieben Stände anerkennen es könne eine Mehrheit von Ständen willkürlich über eine Minderheit verfügen, sie könne in das Bereich ihrer Befugnisse ziehen, was durch den Bundesvertrag nicht ausdrücklich in dieselbe gewiesen ist, wenn sie den Grundsatz einer politischen Allgewalt der Tagsatzung annehmen, so ist ihr Dasein, weil ihre Gleichberechtigung, vernichtet. Seit eine schweizerische Eidgenossenschaft besteht, wurde die despotische Lehre nie anerkannt, daß die Minderheit souveräner Stände der Mehrheit derselben unterworfen sey, unterworfen sey zumal in Dingen, welche unbestrittten der Kantonalsouveränität anheimfallen. Der Glaubenstyrannei des neunzehnten Jahrhunderts war es in der Schweiz vorbehalten, den Ausspruch zu wagen, daß souveräne katholische Stände in Berufung oder Verweisung von Religionslehrern und Priestern vor protestantischen Ständen zu Kreuze kriechen und die Machtbefehle der Mehrheit vollziehen müssen. Wenn dieser Mehrheitswang Geltung hat, so ist der Bundesvertrag, eidlich beschworen von allen Ständen, zerrissen, so ist der Geist der freien Eidgenossenschaft verschwunden, so ist das fluchwürdige Joch der Gesinnungswahl auf dem Nacken unterdrückter Eidgenossen. Es ist eine solche Ordnung der Dinge gleichbedeutend mit der durch die bedarrlich angestellte Bundestreusion in Aussicht gestellten, nach der Kopfzahl berechneten Stellvertretung an der Tagsatzung. — Die sieben Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden Zug, Freiburg und Wallis sind entschlossen, einer solchen Bundesrevolution einen Widerstand auf Leben und Tod entgegenzusetzen. Die Regierungen der zwölf Stände Bern, Zürich, Glarus, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Graubündten, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt und Genf haben das Schwert gezückt zum ungerechten Kriege; die Regierungen und Völkerschaften der Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis werden das Schwert ergreifen zum gerechten Widerstande. Euch, ihr Regierungen derjenigen Stände, deren Obrigkeiten Euch in einen blutigen Bürgerkrieg gegen uns führen, Euch verbindet mit uns ein heiliger Eid.

Ihr habt uns, wie wir Euch, geschworen, „den Bund der Eidgenossen wahr und „stets zu halten und dafür Leib und Leben, Gut „und Blut hinzugeben." Eure Obrigkeiten aber zerreißen den Bund und bekriegen die Mitbürgenossen, die Genossen der Miteidgenossenschaft Euer Blut sollt Ihr versprützen, um ihre Machtgebote gegen den Bund fortzusetzen. Euer Gut sollt Ihr hingeben, um treuen Eidgenossen das ihrige zu nehmen. Ihr habt uns mit einem heiligen Eide geschworen, „die Wohlfahrt und den Nutzen des „gesammten Vaterlandes und jedes einzelnen Stan„des nach besten Kräften zu fördern und deren „Schaden abzuwenden." Eure Obrigkeiten aber bringen den Bürgerkrieg über das Vaterland, nicht um dessen Wohlfahrt und Nutzen zu fördern, sondern ihre Zwangsgebote gegen Eidgenossen durchzusetzen; statt den Schaden abzuwenden, stürzen sie die schöne, gesegnete, von allen Nationen bewunderte Eidgenossenschaft in den Abgrund des Verderbens, vielleicht in ewigen Untergang; statt jedes einzelnen Standes Wohlfahrt und Nutzen zu fördern, wollen sie die Freiheit und Souveränität von sieben Ständen zertreten. Ihr habt uns, o Eidgenossen, wie wir Euch, feierlich geschworen: „im „Glück und Unglück als Brüder und Eidgenossen „mit einander zu leben." Haben wir diesen Schwur nicht gehalten? wann haben wir Eures Glückes uns nicht gefreut, wann Euer Unglück nicht getheilt? ließen wir Euch nicht ungehindert Eure Freiheit und Eure Rechte genießen? Eure Obrigkeiten aber berauben mitten im tiefen Frieden durch Gewalt unsere katholischen Institute und boden sie gar auf; aus Eurem Gebiete wurde einer unserer Mitstände zweimal durch Freischaaren angegriffen und in namenloses Unglück gestürzt. Eure Obrigkeiten unterstützten die Banden und wollen jetzt durch blutigen Bürgerkrieg den Frevel vollenden, welche jene zu verüben begonnen. Ihr habt uns, wie wir Euch, geschworen, „Alles zu leisten, was „Pflicht und Ehre von treuen Bundesgenossen fordert." Nennt uns eine Bundespflicht, welche wir gegen Euch nicht erfüllt! Eure Obrigkeiten aber senden ihre Machtgebote an die Stelle der Bundespflichten, sie unterstützen unsere Landesverräther, sie schützen die Theilnehmer am Meuchelmorde, sie haben keinen Schutz für unsere harmlosen Mitbürger, sie schneiden uns den Nerker ab, sie rauben unser Eigenthum, sie umgarnen unsere Grenzen, sie erklären uns in Eurem Namen den Krieg. Den heiligen, den feierlichen Eidschwur bethenert Ihr uns, wie wir Euch, „zu erhalten und zu vollziehen, getreulich und ohne Gefährde", und zwar „bei Gott dem Allmächtigen, so wahr uns seine Gnade helfen möge." Das bedenket, o Eidgenossen, zu Gott dem Allmächtigen, so wahr uns seine Gnade helfen möge, ging der feierliche Bundesschwur. Im Namen Gottes des Allmächtigen sind alle ewigen Bünde schweizerischer Eidgenossenschaft geschworen. Die Treue an diesen ewigen Bünden erkennt sich fünfhundert und vierzig Jahre der Gnade des allmächtigen Gottes. Gott der Allmächtige, der Dreieinige, aber ist ein Beschützer des Rechts, ein Bestrafer des Unrechts. Wir dem Bewußtseyn des Rechts leisten wir Widerstand, mit dem Bewußtseyn des Unrechts greift Ihr uns an. Mit vollem Vertrauen blicken wir in unserer tiefen Bedrängniß zu Ihm in den Himmel und überlassen Ihm die gerechte Entscheidung. — Bern, 29. Oct. 1847.

Die Gesandtschaft des Standes Luzern: Bernhard Meyer, Staatsschreiber. Vincenz Fischer. Die Gesandtschaft des Standes Uri: Carl, Rudenm. Alt-Landammann. Die Gesandtschaft des Standes Schwyz: Oethiker, Großraths-Präsident. Die Gesandtschaft des Standes Unterwalden nid dem Wald: Fr. Durrer, Polizei-Director. Die Gesandtschaft des Standes Unterwalden ob dem Wald: Mol. Hermann, Alt Landammann. Die Gesandtschaft von Zug: C. Bossard, Landammann. La Députation de l'Etat de Fribourg: Fournier, anc. Avoyer. La Députation de l'Etat du Valais: C. de Werra, Secrét. du Gd. Conseil.

Luzern, 29. October. Wie früher berichtet, haben die Gewinderäthe des (protestantischen) Bezirks Murten, Kanton Freiburg, eine Zuschrift an die Tagsatzung erlassen, worin sie erklären, daß sie ihrer Regierung bei dem Kampfe ihre Mitwirkung und ihren Beistand nicht gewähren können. Hierdurch veranlaßt, erließ die Freiburger Regierung an die Angehörigen des Bezirks Murten eine Proclamation, in welcher denselben die Bedeutung und der Zweck des Schutzbündnisses auf eine überzeugende und beruhigende Weise dargelegt wird. Die Proclamation endet mit folgenden Worten: „Was uns anbelangt, liebe Mitbürger! so „haben wir unser Mögliches gethan, um Euch die wahren Ursachen der Entzweyung, worüber sich alle aufrichtigen Freunde des Vaterlandes betrüben, zu zukl- r, um Euch vor treuiosen Einflüsterungen zu warnen, und Euch über den Werth Eurer wahrhaften Interessen und der Institutionen, welche Euch die beste Gewähr für Ordnung und Ruhe darbieten, zu belehren. Glücklich werden wir uns fühl-n, wenn uns dieß gelingt; sollten Ihr aber unserer Stimme Eurer Ohren verschließen, so werden Wir zum Schutze unserer Rechte und unserer Unabhängigkeit kämpfen, und die Geschicke wird es dann in ihren Jahrbüchern einzeichnen, daß wir dieselben ohne Eurer Mitwirkung behauptet haben.

Luzern, 30. Oct. Der Regierungsrath hat bat heute den Kanton Luzern in Kriegszustand erklärt. Außer dem Kantone sich aufhaltende Luzerner haben unverzüglich in ihre Heimath zurückzukehren, widrigenfalls sie vom Kriegsgerichte als Rädelsführer festtatt würden. Wer sich erlaubt, beunruhigende Gerüchte zu verbreiten oder Jemanden gegen die Interessen des Kantons aufzuregen, wird als Aufwiegler behandelt. — Die Siebener haben die Tagsatzung mit der Erklärung verlassen, daß sie das Truppenaufgebot von 50.000 Mann als eine Kriegserklärung gegen sie ansehen, weil ihnen die verlangte Auskunft darüber nicht gegeben werde. — Als der Todesfalte Beschluß erlassen war, erhob sich der Gesandte des Standes Luzern, Herr Mayer, und legte eine Erklärung gegen den Beschluß in das Protokoll der Tagsatzung nieder und schloß mit den Worten: Auf dem Schlachtfelde werden wir einander wieder sehen!" Eine schwere Last drückte die Zwölfer darnieder, und die Gesandten von Neuenburg und Basel-Stadt weinten laut auf. Selbst von der Tribüne herunter vernahm man lautes Schluchzen. Die übrigen Gesandten nahmen ihren Weg über Signau und das Entlebuch. Als die Wagen durch das mit Berner Militär besetzte Signau fuhren, hieß es: „Schießt sie nieder, es sind die Luzerner Gesandten!" Trotzdem fiel kein Schuß, und sie erreichten glücklich den Kanton Luzern. (Rh.-u. M.-Z.)

Spanien.

Zufolge Nachrichten aus Madrid vom 27. d. soll das Gouvernement die von Serrano angebotene Entlassung nicht angenommen haben. — Die Progressisten betrachten die Ernennung Sotomayors als Beweis der Einfestes Christinas. — Cordova soll austreten und dann wird Narvaez das Kriegsportefeuille übernehmen.

Frankreich.

Paris, 1. November. Unsere heutigen Blätter enthalten wenig der Mittheilung Werthes. Die Schweizerangelegenheiten beschäftigen vorzugsweise die öffentliche Aufmerksamkeit. Das Journal des Debats spricht mit Bedauern von der gestern Abend hier eingegangenen Nachricht, daß die Tagsatzungsmehrheit die Executionsmaßregeln gegen den Sonderbund beschlossen habe und die Feindseligkeiten in wenigen Tagen losbrechen würden. Das genannte Blatt betrachtet oder thut so, als betrachte es den Umstand, daß der öhreichische Gesandte nicht direct mit dem Vorort wegen seiner Entfernung aus der Schweiz, sondern blos mit der Behörde in Zürich mündlich vergl den Art. Bern im gefr. Bl.) verhandelt habe, in der Art, als wenn er dadurch habe zeigen wollen, daß er die Legalität der Tagsatzung in ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung nicht anerkenne. — Durch Beschluß des Kriegsministers wird die Bereitung der Schießbaumwolle, gleich jener des Pulvers und Salpeters, seiner Verwaltung ausschließlich vorbehalten. — Nach Berichten aus Madrid schien Espartero nicht geneigt, den ihm angebotenen Gesandtschaftsposten anzunehmen. — Zu Marseille ist am 28 der als Löwenbändiger bekannte Quartiermeister Gerard von den afrikanischen Spahis mit einem prächtigen Löwen angelangt, den er nach Erlegung der beiden Alten aufgezogen und dem Herzoge von Aumale geschenkt hatte, der ihn nun dem Könige für den Pflanzengarten in Paris überschickt. Gerard wird einige Zeit in Frankreich von den Strapatzen achtjährigen Feldlienstes ausruhen. — Senten 75, 85.

Großbrittanien.

London, 30. Oct. Es hat sich in unseren Blättern aus Anlaß des schon mitgetheilten Erlasses des Collegiums der Propaganda an die kath. Bischöfe Irlands, worin Namens des Papstes das in Irland eingeführte neue System der Collegien-Erziehung entschieden mißbilligt und verworfen wird, bereits eine lebhafte Polemik entsponnen. Diese wird wahrscheinlich sich noch steigern, da die Times versichern, daß die Regierung den in einem Synodalbischofe ausgesprochenen Beschwerden der kathol. Prälaten Irlands nachgegeben habe, so daß demnach die Leitung der dortigen öffentlichen Erziehungsanstalten ausschließlich den Bischöfen und der Pfarrgeistlichkeit anheimfallen würde. Die Morning-Post zeigt an, daß der Pfarrverweser von St. Pauls, Hr. Ebirol, gestern mit Frau und Mutter durch den Bischof Wiseman unter Assistenz mehrer kathol Geistlichen in den Schooß der kathol. Kirche aufgenommen worden sey. — Der Madrider Korrespondent der Times berichtet, daß schon stürmische Scenen zwischen Isabella und ihrem neuen Ministerium sammt Christina stattgefunden. Dasselbe hätte nämlich den Plan gehabt, alle Personen des k. Haushalts zu wechseln und darauf gedrungen, daß die Königin einige Personen entlasse, auf die sie besonderes Vertrauen setzt. Isabelle hatte Standhaftigkeit genug, diesem Ansinnen zu widerstehen und man glaubte schon, daß das Ministerium fallen würde, so fest hatte sie sich dabei benommen. In einer Korrespondenz wird ferner erzählt, wie gewisse Persönlichkeiten darauf hinwirkten, das Volk gegen Isabella aufzuhetzen, wozu man sich der elendesten Mittel bediene und das Ministerium schien wenig bemüht, diesen Treiben Einhalt zu thun, das am Besten geneigt schien, die Pläne der Afrancesados zu krönen. Man suche Isabella zu bewegen, aus Gesundheitsrücksichten eine Reise nach dem Auslande zu unternehmen, wozu der Reiz der Neuheit Isabella schon geneigt stimmen möchte, damit in ihrer Abwesenheit ein Regentschaftstriumvirat unter Montpensier, Christine und Narvaez Spaniens Geschick um so leichter bestimmen könne. Die Entlassung aller Palast-Aerzte soll selbst mit diesem Plane in Verbindung stehen, indem dieselben die Nothwendigkeit einer Reise Isabellens nicht aner kannt zu haben scheinen

---

Hierzu eine Beilage.

Westfälischer Merkur.

Beilage zu *Nro.* 265. **Münster,** Freitag den 5. November **1847.**

Italien.

Rom, 23. October. So eben wird eine, das Motuproprio über die künftige Municipalverfassung Roms ergänzende Bekanntmachung durch den Cardinal-Staatssecretair Ferretti veröffentlicht. Se. Heil., „immer auf die Erhöhung der Ehren dieser seiner vielgeliebten Stadt bedacht", hat befohlen: 1) Der Präsident der Comarca führt künftig den Titel Präsident von Rom und der Comarca. 2) Der Prälat, der jetzt als Präsident fungirt, legt sein Amt zu Ende dieses Monats nieder. 3) Ein von Sr. Heil. zu bestimmender Cardinal wird dieses Amt bekleiden. 4) Der Cardinal-Präsident wird die höchste Autorität nicht allein über die Comarca ausüben, wie der mit dieser Würde bisher betraute Prälat, sondern auch über den Rath und Magistrat der Stadt Rom. — Die heute erschienene römische Staatszeitung erklärt Namens des Papstes, daß derselbe durch die Haltung gewisser inländischer Blätter (namentlich wird der Contemporaneo genannt) außerordentlich betrübt worden sey, besonders durch die Art und Weise, wie auswärtige Personen und Dinge nicht selten verdächtigt werden. Dergleichen Artikel seyen durchaus nicht das Echo der Grundsätze der päpstlichen Regierung, am wenigsten der Politik des Oberhauptes der Kirche. Man solle sie als Ausgeburten eines particularen Utopismus (parto di particolare utopia) ansehen. — Der französische Gesandte am Hofe beider Sicilien, Graf Brestien, ist gestern von hier nach Neapel abgereist. — Ueber den großen Prozeß hat man sich jetzt folgende Ansicht gebildet. Anfangs sey nicht viel zu ermitteln gewesen, auch seyen die Eingeständnisse die minder Schuldigen, dagegen würden, wolle man die Resultate der Untersuchungen veröffentlichen, sechszig römische Familien unglücklich gemacht werden. Man ziehe daher vor, die Sache zu unterdrücken. Daher wird wiederum hinzugefügt: Wenn Morandi wolle bestraft seinen provisorischen Possen als Progovernatore verlassen und weise zu seiner Rechtfertigung nur auf den schwerbeladenen Aktenstich hin! (A. Z.)

Rom, 24. October. Die päpstliche Regierung hat vor einigen Tagen eine Commission niedergesetzt, um in Folge des Gesetzes vom 15. März d. J. sich mit der Redaction eines neuen Reglements für die Ausübung der Censur zu beschäftigen. Nichts kann den großartig freisinnigen, vertrauensvollen Geist Pius' IX. besser ins Licht stellen, als die Art und Weise, wie er die Censur ausüben läßt und wie eine solche Commission gebildet wird. Die Censur tritt hier hinsichtlich Meinungsäußerung, keinem Urtheile, keiner Behauptung in den Weg, sie streicht nichts, als die persönliche Beleidigung oder entschiedene Unanständigkeit, und erlaubt, die Striche durch Censurlücken anzudeuten — eine Concession von unermeßlichem Werthe für die Gewissensberuhigung des Schriftstellers — dem die Censur den Styl verändert, und mit der Logik seiner Argumentation auch bedenklichste in Frage gesetzt hat. Die erwähnte Commission aber besteht aus einem Prälaten, aus zwei angesehenen und gebildeten römischen Bürgern und einem Redacteur der Bilancia, eines römischen, d. h. entschieden freisinnigen Blattes. Und nicht genug, daß die wichtige Mission solchen Händen anvertraut ist — die Commission hat den richtigen Sinn gehabt, sofort diejenigen beizuziehen, welche die Angelegenheit am nächsten berührt und die mithin am ersten darüber mitzureden berufen sind — Leute, welche man sicherlich in Deutschland zu allererst gefragt hätte — nämlich die Redacteure der hiesigen Blätter, des Contemporaneo, der Bilancia, der Speranza und des Italico. Diese haben nun für sich ein Comité gebildet, um für die Commission die verlangten Instructionen und Mittheilungen (intruzioni ed avvertenze) auszuarbeiten. (K. Z.)

Florenz, 22. October. Die Angelegenheit wegen der von Toscana an Modena und den vormaligen Herzog von Lucca abgetretenen Landestheile Fivizzano und Pontremoli nimmt einen ernstlichen Character an. Die Bevölkerung daselbst befindet sich in einer Stimmung, welche einen förmlichen Aufstand gegen die neuen Herren befürchten läßt. Mehrere Städte Toscanas, namentlich Livorno, Pisa und Florenz, haben mit zahlreichen Unterschriften versehene Adressen an den Großherzog eingereicht oder vorbereitet, um denselben angelegentlichst zu bitten, er möge Alles thun, damit jene Districte nicht von Toscana getrennt werden und in „Feindeshänden" (!) bleiben. Man sagt zugleich, daß bereits von dem hiesigen Ministerium Schritte gethan worden, um Unterhandlungen zu diesem Zweck einzuleiten. (A. Z.)

Turin, 26. October. Aus zuverlässiger Quelle kann ich Ihnen mittheilen, daß das hiesige Cabinet nach mehreren Communicationen, die es mit Oestreich gepflogen hinsichtlich der Schweiz und der gegen die Eidgenossenschaft zu beobachtenden Haltung sich den Ansichten des Wiener Cabinets angeschlossen hat, und im Begriff stehe, ähnliche Maßregeln, wie die in Oestreich ergriffenen, anzuordnen. Nach den Berichten, die aus Paris in den letzten Tagen eingegangen sind, läßt sich nicht zweifeln, daß in Frankreich in diesem für die Schweiz und wohl auch für deren sittliche Nachbarn kritischen Augenblick eben dieselben oder doch ganz ähnliche Grundsätze der Regierung zur Richtschnur dienen werden. In Bezug auf die drei südteutschen Staaten, die an die Schweiz grenzen, ist man hier bis jetzt nur von der bedingten Zustimmung Würtembergs unterrichtet, eine Zustimmung, die von dem Beitritt Bayerns und Badens abhängig gemacht seyn soll, welche letztere Staaten aber von einer Truppenaufstellung nichts wissen zu wollen scheinen. (A. Z.)

Vermischte Nachrichten.

Leipzig, 31. Oct. Mit dem heute von Dresden kommenden ersten Dampfwagenzuge ist die Unglücks-Nachricht von einer schrecklichen That eingetroffen. Kurz vor Ankunft des Zuges auf Dresden kommt ein Mann in die Passagierhalle des Leipzig-Dresdner Eisenbahnhofes und feuert einen Pistolenschuß auf ein Mädchen ab, das im Begriff ist, in den Wagen zu steigen. Augenblicklich wankt sie getroffen. Der Mörder entfernt sich einige Schritte, lehnt sich, die brennende Cigarre im Munde wie ein Augenzeuge versichert, kaltblütig an die Wand und tödtet sich mit einem zweiten Pistolenschusse. Wie man vermuthet, hatte der Mörder, ein Handlungscommis der aus Lüttich, das Mädchen aus Berlin entführt. Der Vater und die Mutter der Letztern waren schon nach Dresden nachgereist, hatten beide daselbst angetroffen, und waren heute früh eben im Begriffe, mit ihrer Tochter auf der Eisenbahn wieder nach Berlin zurückzureisen, als der Mörder, welcher sie auf den Bahnhof begleitet, seine Unthat verübte. Beide Eltern waren bei der grausenerregenden Scene gegenwärtig. (L. Z.)

(Aus Lothringen.) Ueber die Champagnerproduction und deren Absatz liegt uns folgender statistische Nachweis vor. Die drei Haupterzeugungsplätze Chalons, Epernay und Reims haben vom 1. April 1846 bis 1. April 1847 8,775,485 Flaschen Schaumwein versendet, und zwar Chalons 2,497,855 Flaschen, Epernay 2,187,585 und Reims 4,090,577 Flaschen. In den Kellern dieser drei Städte befindet sich durchschnittlich ein Vorrath von 18,900,000 Flaschen. Im vorigen Jahre wurden nach dem Ausland 4,711,910 Flaschen verschickt. Nach Rußland und England gehen die beträchtlichsten Quantitäten, und auch in Deutschland hat nach den Zolltabellen das Champagnertrinken nicht abgenommen. Das Haus Jaquesson in Chalons verkauft durchschnittlich jedes Jahr 700,000 Flaschen.

Berlin, im Octbr. Se. Maj. der König hat bei seiner Anwesenheit in München die reiche Bücherssammlung des Grafen Mejan für eine bedeutende Summe, man sagt 40,000 Thlr., angekauft, um sie der hiesigen k. Bibliothek einzuverleiben. Der Werth der Sammlung besteht in ihrer seltenen Vollständigkeit der Aldinen, was eigentlich mehr in bibliophilischer als in wissenschaftlicher Rücksicht zu schätzen ist.

In Pesth ereignete sich unlängst ein tragischer Vorfall: Ein Einspänner überfuhr einen zehnjährigen Knaben und die Räder brachen dem Kleinen beide Beine. Der Fuhrmann pich auf sein Pferd los und wollte schnell entkommen, aber er ward von den Umstehenden aufgehalten und erkannte hernach in dem überfahrenen Knaben — sein eigenes Kind! Die Mutter sank bewußtlos zusammen. (Hann. M.)

(London.) Herr Bod, Astronom an der Cambridger (V. St.) Sternwarte hat dem Präsidenten des Harvart College geschrieben, daß das neue Teleskop an jener Sternwarte die höchsten Erwartung, die man davon hatte, entsprochen. Der wunderbare Nebelfleck im Sternbilde des Orion ist mit diesem Instrument vollkommen aufgelöst worden. Somit übertrifft die Kraft dieses Teleskop die des Lord Rosse, dem jener Nebel-Fleck so lange Widerstand leistete.

Locales und Provinzielles.

* Aus dem Herzogthum Westfalen. Wenn schon früher der Ausbau einer Kunststraße von Mühlheim an der Möhne bis Soest von großem Interesse war, so ist dieses Interesse durch die nunmehr bestimmt entschiedene Ausführung der Cöln-Minden-Thüringer-Verbindungs-Eisenbahn, an der zur Zeit an allen Punkten und von mehr als bei Soest mit Thätigkeit gearbeitet wird, um ein Bedeutendes gehoben worden. Der Ausbau dieser Straße ist wichtig für die Gewerbsthätigkeit und der Marsten, wegen der durch den erzielten Minderweg von wenigstens 2 Meilen in directer Richtung nach Soest entstehenden Ersparnisse an Transportverlusten für Kohlen und ihre Fabrikate, er ist wichtig für die an der Straße belegenen Ortschaften, wegen erleichterter Verbindung ihrer Ackerbauer zu Korn-, Heu- und Stroh, er ist ferner wichtig für den Staat wegen der Ersparnisse an Fracht für den Transport der Belecker Eisensteine, welche durch den Minderweg erzielt werden. Leider haben die betreffenden Gemeinden sich zur Uebernahme der durch den Ausbau dieser Straße entstehenden nicht unbedeutenden Kosten bis jetzt nicht verstehen wollen, was theilweise leider dazu seinen Grund haben soll, daß vorher nahe interessirten Gewerkschaften bis jetzt nur einzelne wenige durch Darbietung eines Geldzuschusses ihr Interesse an dem Wegebau zu erkennen gegeben, und die Königliche Regierung zu Arnsberg bis dahin die Wichtigkeit des Weges nicht hinreichend gewürdigt zu haben scheint. Zwar hat vor einigen Wochen in Belecke eine Conferenz mehrerer Ammänner und Fabrikbesitzer unter dem Vorsitze eines Regierungs-Commissars stattgefunden, deren Zweck darin bestanden, eine Erklärung derjenigen Privaten und Gemeinden, welche durch Zeichnung von Actien oder eines namhaften Zuschusses an dem Wegebau sich zu betheiligen geneigt seyn möchten, entgegen zu nehmen; indessen soll dieser Regierungs-Commissar sich wenig oder gar nicht bemüht haben, auf die Abgaben angemessener Anerbietungen hinzuwirken, und überhaupt wenig Interesse an der Sache an den Tag gelegt haben, was auch schon daraus einigermaßen hervorgeht, daß er die auf 10 Uhr Morgens, von ihm selbst ausgeschriebene Versammlung durch sein Ausbleiben über 3 Stunden auf sich hat warten lassen. Im Interesse der bei dem Wegebau interessirten Gemeinden des Herzogthums Westfalen, sowie der Stadt Soest und Soester Börde wünschen wir aber dringend, daß die Königliche Regierung die Wichtigkeit des Weges erkennen und wegen der obwaltenden allgemeinen und für den Staat selbst wichtigen Rücksichten auf den Transport der Chausseebaumaterialien vorherrschenden speciellen Interessen auf die Erlangung eines erhöhten Staatszuschusses hinwirken möge, bei dessen Gewährung auch die betreffenden Gemeinden sich hoffentlich williger zeigen werden.

† Arnsberg, den 1. Nov. Die Cöln-Mindener Eisenbahn ist also fertig, und sicher ist nun für die so tadelhaften Anschlüsse des Publikums an die Fahrstunden gesorgt, so sollte man wenigstens glauben. Arnsberg kann die Eisenbahn nur in Hamm erreichen. Die Sache ist nun aber so merkwürdig eingerichtet, daß von Arnsberg Morgens 7 Uhr eine Post nach Hamm über die Stationen Neheim und Werl abgeht, und Werl in Hamm ankommt, wenn eine Stunde vorher der zweite Zug von Hamm nach Cöln abgegangen ist! Man kann nun allerdings 4 Stunden in romantischen Hamm und seinen Detrix verweilen, um gegen 4 Uhr als Passagier also jetzt in der Nacht nach Cöln abzufahren. Selbst zum zweiten Zuge nach Minden — 12 Uhr abgehend, — kommt man zu spät. Es ist deshalb eine neue, um 3 Uhr Morgens ab aber Soest, Lippstadt, Wiesenbrück und Rheda gehende Post eingerichtet, um mit den größten Kosten und Unbequemlichkeiten, jenen zweiten Zug in Rheda zu erreichen. Man glaubt, es wäre doch möglich gewesen eine bändlichere Einrichtung zu treffen, und hofft sogar, daß diese Möglichkeit Wirklichkeit werde. Möge es so werden! —

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

(200) Folgende termine Gertrudis 1848 pachtlos werdende Kämmerei-Grundstücke, als:

a) die Gärten an der Promenade belegen, verpachtet an die Wittwe Kok, den Böcker Blaß, Fischer Schmale, Bau-Conducteur Klack, die Wittwe Wiese, den Fischler Brinkschulte und Fischler Schwartz,
b) vor Ludgeri-Thor, verpachtet an Wittkamp und Heidbüngen,
c) ein Garten vor dem Neubrücken-Thore, verpachtet an den Hofrath Graeve,
d) die Gärten vor dem Kreuzthore, verpachtet an Bechmann, Osterdorf, den Rechnungs-Rath Hartwigsen und den Gastwirth Ad. Kreutzkoff,

Hierzu eine Beilage.

e) die an der Promenade belegenen Spinndahnen. verpachtet an die Seiler Franz Korte, Korte sen., Kaiser, Jurmonne und Cordes.

sollen am Dienstage den 16. November d. J. Morgens 10 Uhr, auf hiesigem Rathhause beim Meistgebot auf 8 Jahre wieder verpachtet werden. — Die Bedingungen liegen in der städtischen Registratur zur Einsicht offen.

Münster, den 27. October 1847.

Der Magistrat.
Hüffer.

Bekanntmachung.

(20,908. 2. a) Die zweite diesjährige General-Versammlung wird auf Dienstag den 23. November, Vormittags 9 Uhr, in dem Saale des Herrn Völker anberaumt. Am Tage zuvor, den 22. November, Nachmittags 3 Uhr, wird ebendaselbst die Vorstands-Versammlung stattfinden.

Die Herren Vorstandsmitglieder, die Herren Directoren der Kreisvereine und sämmtliche Herren Mitglieder des Hauptvereins werden ganz ergebenst ersucht, sich zahlreich einfinden zu wollen.

Es wird hoffentlich, wie im vorigen Jahre, eine Auswahl trefflicher Obstbaumstämme aus der Landesbaumschule zu Engers und aus dem hiesigen botanischen Garten zum Verkauf gestellt werden können. Außerdem ist Forstrath Lahr getroffen, das verschiedene Instrumente neuer Erfindung, scheinswerthe landwirthschaftliche Producte ꝛc. ꝛc. zur Ansicht ausgestellt werden.

Sehr erwünscht würde es sein, wenn die verehrlichen Mitglieder die Güte haben wollten, Feld- und Garten-Erzeugnisse aller Art, welche sich in irgend einer Weise der öffentlichen Aufmerksamkeit empfehlen, zur Ausstellung einzusenden; zu mehreren Zeiten sind uns bereits dieserhalb freundliche Zusagen zu Theil geworden.

Als wichtige Gegenstände der Berathung können gegenwärtig schon bezeichnet werden:

1) die Verwendung des für 1848 von dem Königl. Ministerium des Innern zu erwartenden Zuschusses von 300 Thlr.;
2) die Verwendung des aus dem provinziellen Meliorationsfonds noch vorhandenen, für den Regierungsbezirk Münster bestimmten Betrages von 500 Thlr.;
3) Entscheidung über eine zur Lösung der Preisaufgabe eingegangene Abhandlung über die Cultur der Haiden;
4) die Frage, in wie weit es möglich und angemessen, durch Werbung von dem Hüten des Viehs durch Kinder entgegenzutreten.

Am 23. Mittags 2 Uhr, findet gemeinschaftliche Tafel im Westfälischen Hofe statt, an welcher sich recht zahlreich und geistig zu betheiligen ergebenst gebeten wird. Auch hat der Herr Schauspiel-Director Pichler die Güte gehabt, an den oben erwähnten beiden Tagen die Aufführung einer guten Oper und ergötzender Lustspiele in Aussicht zu stellen.

Münster, den 4. November 1847.

Der Director
des landwirthschaftlichen Hauptvereins.
v. Brandenstein.

(20,909. Am Donnerstage den 11. d. M., Morgens 10 Uhr, soll bei dem Colon Zintrup zu Holthausen, Kip. Werne, unmittelbar an der Chaussee von Werne nach Herbern,

für circa 600 bis 1000 Thlr. große und schöne Weiden,

nicht allein für Holzschuster, sondern auch zu Bretern und Felendahn-Schwellen brauchbar, — ferner eine Partie Erlen und nah 100 Stämmen auch Buchen öffentlich mit Credit verkauft werden.

Werne, den 1. November 1847.

Der Auctions-Commissair
Treve.

(20,910. Ueber die

verbesserten

Rheumatismus-Ableiter

von

Wilh. Mayer & Comp.

in Breslau

ist uns nachstehendes Zeugniß zur Veröffentlichung übergeben worden.

Fr. Wundermannsche Buchhandlung.

Zeugniß.

Nachdem ich mehrere Aerzte — jedoch ohne Erfolg — gegen das Gliederreißen und Reißen im Arme um Hülfe angesprochen habe ich seit meinem Hiersein einen Rheumatismus-Ableiter von Wilh. Mayer & Comp. aus Breslau gebraucht, und finde, daß derselbe in 48 Stunden mir schon so viel Linderung gegeben, daß ich in 2 Nächten ungestört schlafen konnte; was ich seit 5 Monaten entbehren mußte.

Münster, den 4. November 1847.

Fr. Beckelsheim
aus Altenburg.

(20,911) In diesem Blatte N 249 kündigte ein Joh. Landowsky aus Warschau eine Fett-Kunstwichse mit ganz günstigem Erfolge an.

Vom ꝛc. Landowsky habe ich die gründliche Anfertigung dieser Wichse erlernt.

Nicht allein der theoretischen Unterricht sondern eigene Unterlassung haben mich überzeugt, daß diese aus ihren Theilen zusammengesetzte Wichse jedem alten als neuen Leder, sowohl in Geschmeidigkeit als Glanz eine ganz willkommene Erscheinung ist.

Gummischuhe erhalten mit dieser Wichse, gleichen Glanz wie andere Schuhe.

Zugleich erlaube ich mir die ergebenste Bemerkung wie ich bisher, fortan Gummi-Schuhe mit ledernen Sohlen oder umgekehrt fertige und hiezu einschlagende Reparaturen übernehme.

H. Münch
wohnhaft Bergstraße N 69.

Ueber Galizien.

Im Verlage der Buchhandlung Josef Max und Komp. in Breslau ist so eben erschienen und durch alle Buchhandlungen in Münster, bei Deiters, in der Coppenrath'schen Buch- und Kunsthandlung zu erhalten:

Briefe eines Deutschen über Galizien.

Gr. 8. 1847. Geheftet. Preis 22½ Sgr.

Die vorjährigen großen und unheilvollen Ereignisse in Galizien, zum ersten Male von einem unparteiischen Berichterstatter authentisch dargestellt zu sehen, dürfte das Interesse der Zeitgenossen im hohen Grade in Anspruch nehmen. — Der Herr Verfasser obiger Briefe berichtet theils als Augenzeuge, theils nach Actenstücken und liefert daher ein treues nach eigener Anschauung entworfenes Bild, er sagt: daß er weder Unwahres schreiben, noch Wahres gefliffentlich verhehlen werde. Ueber die Familie von Boguez und dem Bauernanführer Szela wird hier zum ersten Male aufklärend berichtet.

(19989. 13. k) Bei Unterzeichneten befindet sich alleiniges Lager von nachstehenden vielfach bewährten und in ihren Wirkungen ganz vortrefflichen Artikeln:

Pariser Zahnperlen. Sicheres Mittel, Kindern das Zahnen außerordentlich zu erleichtern. Preis pro Schnur 1 Thlr.

Echte Löwen-Pomade. Ein kräftiges Mittel, um in ganz kurzer Zeit Kopfhaare, Schnurrbärte, Backenbärte und Augenbrauen mächtig herauszutreiben. Preis p. Tiegel 1 Thlr.

p. ½ Tiegel 15 Sgr.

Feinste Wiener Bart-Crême, um Schnurr- und Backenbärten die schönste Dressur und dabei die feinste Geschmeidigkeit zu geben. Das Flacon 10 Sgr.

Extrait de Circassie. Ein vielfach bewährtes Schönheitsmittel, um die Haut von allen Flecken und Sommersprossen zu reinigen und derselben nach nur kurzem Gebrauch ein zartes Weiß, die schönste Frische, Glanz und Weichheit auf lange Dauer zu geben.

Das Flacon 15 Sgr.

Ananas-Pomade, den Topf zu 20 Sgr., und **echt englisches Macassar-Oel** in Flacons à 5 Sgr. Vorzügliche Mittel, den Haarwuchs mächtig zu befördern und denselben den schönsten Glanz zu ertheilen.

Fliegenwasser, den Menschen unschädlich, die Fliegen schnell tödtend.

Das Glas 2½ Sgr.

Wanzentod, zur augenblicklichen Austrottung der Wanzen und ihrer Brut.

Das Glas 10 Sgr.

Briefe und Gelder werden franco erbeten.

L. D. Winkler
in Paderborn.

Zum Hubertus-Feste,

als am 17. November,

ladet ganz ergebenst ein

Gastwirth **Max Aschoff.**

Osmarsbeckelt, im November 1847. (20,912)

(20,913) Frische Schellfische, Sardellen, gewechter Laberdan, einmarinirte und heil Weißheringe, Bückinge zum Rohessen und große Kastanien billig bei

A. Nolda, Pferdegasse.

Frische Colch. Austern, frischen Kablian, Schevenin-ger Schellfische und Bratbückinge erhielt

(20914) Joh. Jos. Schulte unterm Bogen.

Frische Schellfische

erhielten

(20.915) Hoeter & Brockhausen.

(20,916) Frische **Schellfische, Kablian,** Tarbot und heil. Bückinge, so wie schöne Citronen und ausgelesene Kastanien empfiehlt

F. A. Rolinck,
Ludgeri-Straße.

(20,917) Frische Scheveninger Schellfische bei **Löwe. Ahlmann.**

(20,918) Frische Schellfische billig bei **A. Grotemeyer, Rothenburg.**

(20919) Vorzüglich **frische Schellfische, englische Speckbückinge,** holländ. Sardellen, Bremer Neunaugen und Nordsee-Laberdan billig bei

Wilh. Hoeter, Roggenmarkt.

(20,920) Frische Schellfische, holländ. Sardellen, echter russischer Kaviar und große Bremer Neunaugen billig bei

J. Th. Winckelsett.

Frischer Kablian und große Schellfische billig bei

(20,921) **F. G. Hoeter sen.** im Drubbel.

(20,922) Frische Schellfische und Zwoller Bückinge bei **W. Schuster.**

Literärische Anzeige.

In der Coppenrathschen Buch- und Kunsthandl. in Münster, so wie bei Ferd. Schöningh in Paderborn ist vorräthig:

Neuester und vollständigster

Briefsteller für Liebende.

Eine Sammlung von Musterbriefen für alle Fälle und Verhältnisse, welche bei Liebenden eintreten können. Zweite Auflage. 8. geh. 10 Sgr.

Angekommene Fremde.

Im Westfälischen Hofe (Krapp).

Nachträger, A. Wälcher.)

v. Spiznitzky, Officier a. Mainz. Dethier, Particulier a. Köln. Brune nebst Fam. a. Werl. C. Oedtmann a. Frankfurt a. d. O., Kaufl.

Im Erbprinz von England (Gerdaulet).

J. Koenemann, Kammer Secretair a. Rheda. J. B. Steinbeuer a. Köln, Rolffers a. Berlin, Schilling a. Leipzig, Kaufl.

Im Westfälischen Hofe (Krapp).

Graf v. Hyland a. Bivane, de Reverdes a. Paris, Partic. Schulz, Ger.-Director a. Schwelm. Raue, Referendar a. Steinfurt. Bieberlad a. Gresen, Rollmann a. Warendorf, Winkler a. Meurs, Richter a. Wiesl, Hofmann a. Osnabrück, Wiesbusch a. Bremen, Diedmann a. Oberhausen, Lewe a. Warendorf, Kaufl.

Bei Neuse.

Saffenhoff a. Spellbort bei Wilhelm Webers a. Gladbach, Schulte a. Bochum, Leffmann a. Werne, Schmieters a. Legten, Kaufl.

Bei Renne.

Frau Wildt a. Borghorst, Hagemann a. Rheine, Arndt a. Fulda, Henke a. Tünger, Kaufl.

Theater-Anzeige.

Freitag den 5. November:

Romeo und Julie. Trauerspiel in 5 Aufzügen von Shakespeare.

Stand der Course, Geldspezien und Staatspapiere.

Berlin, den 2. Novbr. 1847.

			Preuß Cour.	
			Papier	Geld
Amsterdam	250 Fl.	2 Mt.	142½	142¼
Hamburg	300 Mk.	2 „	—	150⅛
London	1 ℒ St.	3 „	6 27¼	—
Paris	300 Fr.	2 „	—	80¹¹/₁₂
Wien in 20 Xr.	150 fl.	2 „	102½	101¼
Augsburg	150 fl.	2 „	—	102¼
Leipzig, 14 Thlr.-F.	100 Thlr.	8 Tage	100	—
Frankf. a. M. W3.	100 Fl.	2 Mt.	99½	99¼
Petersburg	1 SRb.	3 Mch.	106¾	106¼
Geld al marco			—	—
Friedrichsd'or			13⅓	13⅛
Rnb. Goldmünzen à 5 Thlr.			12⅓	12
Disconto			3½	4½
Staatsschuldscheine		3½ %	92¼	91¼
Prämienscheine d. Seehandl.			99¼	98¼
Berl. Stadt-Obl.		3½ „	91⅛	—
Düsseld. Eld. Eisenb.		4 „	—	—
do. Prior.-Obl.		4 „	—	—
Rhein. Eisenb.		4 „	88¼	—
do. Prior.-Obl.		4 „	—	—

Preise von Getreide ꝛc. auf auswärtigen Märkten.

Haltern, den 2. November 1847.

Weizen (p. Berl. Scheffel)	2	Thlr.	20 Sgr. — Pf.
Roggen	1	„	25 „ — „
Gerste	1	„	15 „ — „
Buchweizen	2	„	— „ — „
Hafer	1	„	4 „ — „
Grüne Erbsen	—	„	— „ — „
Steinkohlen	—	„	— „ — „

Marktpreise zu Münster am 3. Novbr. 1847.

Gegenstand	Niedrigster Preis	Höchster Preis	Durchschnitts-Preis	Angabe der zum Markt gebrachten u. verkauften Quantitäten
	p. Preuß. Scheffel			
	thlr. sg. pf.	thlr. sg. pf.	thlr. sg. pf.	
Weizen	2 17 6	2 22 6	2 20 —	5 Malter
Roggen	1 20 10	1 21 8	1 21 3	50 Malter
Gerste	1 20 —	1 23 —	1 22 6	8 Malter
Erbsen, gelbe	— — —	— — —	2 20 —	
„ grauc	— — —	— — —	— — —	
Weiße Bohnen	— — —	— — —	— — —	
Buchweizen	1 20 —	1 25 —	1 22 6	7 Malter
Kartoffeln	— 20 —	— 25 —	— 22 6	30 Malter
Hafer	1 — —	1 5 —	1 2 6	

Druck u. Verlag der Coppenrathschen Buch- u. Kunsthandl.
Verantwortlicher Redacteur: J. Coppenrath.

Diese Zeitung erscheint täglich, Montags ausgenommen, und kostet hier 2 Thlr. 10 Sgr., auswärts portofrei 3 Thlr. 15 Sgr. halbjährlich.

Nro. 26

Den

)(Schreiben

Seit Uebernahme des neuen Minister, Herr, und der Beförderung von der Kniebeck zu neral-Feldmarschällin Veränderungen und höchsten Offizier-Char Gerichte auf, die si ausweisen. Was m teten Kreisen mit ei daß der bisherige Artillerie, Präses de sion, Mitglied der G taire-wissenschaftlicher und Kurator der A General-Lieutenant specteur des Militair lens der Armee, zum Examinations-Comm Commission und der der seit einigen Wo Nähe Sr. Majestät manditrende General Graf zu Kodna, u einem Wechsel in St dem Gouvernement o Dem abgegangenen marschall und Gouve waldendorff, Hrn. v. genden Räthe des Kr ihrer fortdauernden Li heit eine sehr kostbare verehrt. — Durch Al neral-Lieutenant und des Königs, Vorstehen sönlichen Angelegenh Mitglied des Staats Geheimen Cabinet C die Militairangelegenh Stelle des abgegang Hrn. v. der Knesebe Feldjägercorps ernannt mehr nahe bevorstehend des Königlichen Wirkl sters, Präsidenten der schulden, Chefs der und des Königlichen Hrn. Rother, hat sich zur Anordnung und tenden Festlichkeiten ge Präsident des Hauptb glied des Staatsrath Es haben schon einig den und wie man ver teten Festlichkeiten ga Tages und den bere aufgezeichneten Staats entsprechend seyn, bed ter Seite, der ich Gla lassung habe, die Be bekanntlich vor nicht einer lebensgefährlichen allen Aufregungen un mit solchen Festen un zu entgehen und man hinzusetzen, aus nicht besonders aufzeichnend spruchslosigkeit beabsich